

# RS Vwgh 1990/9/25 90/04/0096

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

L71098 Automatenverkauf Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AutomatenverkaufsV Dornbirn 1982;

GewO 1973 §367 Z15;

VStG §44a lit.a;

## Rechtssatz

Es stellt keinen Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des§ 44a lit a VStG dar, wenn die belBeh im Spruch des angef Bescheides als Tatzeitpunkt den 16. April 1989 ohne eine bestimmte Uhrzeit annahm. Sie brachte damit vielmehr zum Ausdruck, daß sie dem Besch einen Tatzeitraum im Ausmaß des gesamten genannten Tages zur Last legt (hier Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 GewO 1973).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040096.X01

## Im RIS seit

25.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)